

Im Zeich(n)en der Prozesse*

Peter Koval / Reinhard Riedl

Kompetenzzentrum Public Management und E-Government, Berner Fachhochschule
peter.koval@bfh.ch / reinhard.riedl@bfh.ch

Schlagworte: Rechtsvisualisierung, Prozessvisualisierung, Mediengeschichte, Zeichnen, Schaubilder, juristische Zeichnungen

Abstract: Der vorliegende Beitrag stellt die Frage nach der Rechtsvisualisierung von dem Medium aus. Es werden zwei Orte der Visualisierungsgeschichte gestreift, die sich für unser Verständnis sowohl von Prozess- als auch von Rechtsvisualisierung als folgenreich erweisen: Fritz Nordsiecks Schaubilder und Philipp Hecks juristische Zeichnungen. Dabei rückt vor allem die (epistemologische) Prozesshaftigkeit der Visualisierung in den Vordergrund.

1. Zwischen Gesetz und Prozess

E-Government, verstanden als Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Verwaltungsmodernisierung, hat ein eminentes Interesse an der Rechtsvisualisierung.¹ Einerseits bewegen sich alle E-Government-Maßnahmen naturgemäß den gesetzlichen Vorgaben entlang und andererseits ist die Visualisierung ein mächtiges „Werkzeug“ bei der technologisch gestützten Organisationsoptimierung. Die für die Verwaltungsinformatik tragende Idee der *Integration* folgt dabei dem vorherrschenden Denken in *Geschäftsprozessen*. Gerade sie legt uns die Einbeziehung von visualisierten Gesetzestexten in die Zeichnungen von behördlichen Prozesslandkarten nahe.² Solange ein direkter, wie auch immer automatisier-

* Die Autoren danken Frau Colette Brunshawig für wertvolle Hinweise zum vorliegenden Text.

1 Vgl. *Colette Brunshawig*: Legal Design and e-Government: Visualisations of Cost & Efficiency Accounting in the „wif!“ e-Learning Environment of the Canton Zurich (Switzerland). In: Roland Traummüller, Klaus Lenk (Hrsg.): *Electronic Government, EGOV 2002 Proceedings*. Berlin, Heidelberg 2002, 430–437; *Colette Brunshawig*: Visualising legal information: mind maps and e-government. In: *Electronic Government, an International Journal* 2006 – Vol. 3, Nr. 4, 386–403.

2 Und zwar über den Umweg der vom Gesetzestext abgeleiteten Anforderungen (in etwa: Gesetz → öffentliche Aufgaben und Leistungen → Lebenslage/Geschäftssituation → Prozess → Funktion.), vgl. *Maria Wimmer, Roland Traummüller*: One-Stop Government Portale: Erfahrungen

barer Weg durch die historisch komplex gewachsene Kulturtechnik der Interpretation verstellt zu sein scheint, bietet sich immerhin die Möglichkeit an, die Frage nach der Rechtsvisualisierung von der Mitte aus zu stellen, d. h. von dem *Medium* aus. Nicht die Semantik dessen, was visualisiert werden soll, auch nicht die der Visualisierungen, sondern die Kulturtechnik der konkreten Darstellungsart (samt *ihren* Strukturierungsfolgen) rückt damit in den Vordergrund.³

Obwohl ein breit gefasstes Verständnis von Rechtsvisualisierung verschiedenste Fragestellungen umfassen kann, beschäftigt sich ein Großteil der Untersuchungen mit Strategien, wie Gesetzestexte adäquat *verbildlicht* werden können. Dies ist durchaus legitim, denn *Visualisierung* wird auch in vielen anderen Diskursen mit einer Einbahnstraße gleichgesetzt: Sie führt von irgendwelchen Daten, bestimmten Texten, oder bloßen Gedanken hin zum Bild.⁴

Womit haben wir es hier zu tun? Wenn nun Gesetzestexte *visualisiert* werden, werden sie durch Bilder *ergänzt*. Die Gesetzestexte genügen (sich) aber, sie kommen ja auch ohne diese Bilder aus. Wozu dann diese Ergänzung? Meist hören wir ökonomische Argumente, wie etwa „pädagogischer Mehrwert“, schnellere Entscheidungsfindung, oder einfach Reaktion auf die „mediale Bildflut“. In diesem Sinne sollen Bilder hergestellt werden, die sich an die Stelle von Texten setzen, sie also weit gehend *ersetzen*.⁵

Dies entspricht – nicht zufällig – dem Konzept des *Supplements*, wie ihn der französische Philosoph Jacques Derrida entwickelt hat.⁶ Die Zusammengehörigkeit der zwei Bedeutungen, des Ergänzens und des Ersetzens, sei laut Derrida „ebenso befremdlich wie notwendig“.⁷ Einerseits fügt sich ein Supplement hinzu, „es ist ein Surplus; Fülle, die eine andere Fülle

aus dem EU Projekt eGOV. In: Sayeed Klewitz-Hommelsen, Hinrich Bonin (Hrsg.): Die Zeit nach dem E-Government, Münster, Hamburg, Berlin 2005, 131–154.

3 Damit unterscheidet sich der vorliegende Beitrag in seiner Methodik grundsätzlich von einem semantikfokussierten Ansatz. Vgl. z. B. *Thomas Langer*, Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur, Berlin 2004; oder *Olbrich, S. und Simon, C.*, Process Modelling towards e-Government – Visualisation and Semantic Modelling of Legal Regulations as Executable Process Sets. In: The Electronic Journal of e-Government Volume 6 No. 1, 43 – 54.

4 So gehen z. B. auch die Arbeiten des Visualisierungsgurus Edward Tufte grundsätzlich davon aus, dass es das, was es zu visualisieren gilt, auch (als ein quantitativ Messbares) gibt. Vgl. z. B. *Edward R. Tufte*, The Visual Display of Quantitative Information, Cheshire (Conn.) 1983; *Edward R. Tufte*, Envisioning Information, Cheshire (Conn.) 1990.

5 Sonst wären die Verheißungen der Effizienz oder des Mehrwerts nicht einzulösen.

6 Und dadurch maßgeblich zu unserem gegenwärtigen Verständnis der Beziehung zwischen der Rede und der Schrift beigetragen hat. Vgl. *Jacques Derrida*, Grammatologie, Frankfurt a. M. 1983. (Das Konzept verwenden wir hier in einer strukturellen Analogie.)

7 *Derrida*, 1983, 250.

bereichert“, andererseits gesellt es sich „nur bei, um zu ersetzen. Es kommt hinzu oder setzt sich unmerklich *an-(die)-Stelle-von*; wenn es auffüllt, dann so, wie wenn man eine Leere füllt. Wenn es repräsentiert und Bild wird, dann wird es Bild durch das vorangegangene Fehlen einer Präsenz.“⁸ Denken wir die Rechtsvisualisierung als Supplement, als ein „repräsentatives Bild“, dann liegt genau hier die Gefahr der verbildlichenden Projekte.⁹ So banal es auch klingen mag, ein Bild ist eben kein Gesetzestext und kann auch nie einer werden. Denn das „Supplement [ist], ob es hinzugefügt oder substituiert wird, *äußerlich*, d. h. äußerliche Ergänzung oder Ersatz; es liegt außerhalb der Positivität, der es sich noch hinzufügt, und ist fremd gegenüber dem, was anders sein muß als es selbst, um von ihm ersetzt zu werden.“¹⁰ Dennoch hat ein Supplement das Potential, stellvertretend, „qua Vollmacht“ Wirkungen zu entfalten. Wenn wir also danach fragen, wie Gesetzestexte zu visualisieren sind, so dass sie mehr werden als nur ein „mittelmäßiger Notbehelf“, fragen wir im Grunde nach den Möglichkeiten eben dieser Wirkungen.

2. Was wissen Bilder von den Prozessen?

Während die Rechtsvisualisierung alles, was man als Bild bezeichnen kann, im Sinn hat, haben wir es im E-Government mit einer besonderen visuellen Darstellung zu tun, nämlich mit der *schaubildlichen*. Sie geht mit der Verbreitung vom Prozessdenken im Management einher.¹¹ Die schaubildlich-visuelle Modellierung von Geschäftsprozessen ist dabei einer der zentralen Schritte im Verfahren der Prozess(re)organisation.¹² Obwohl die Missionäre von Business Process Reengineering, Hammer und Champy, keinen Bezug auf ihre Vordenker nehmen (wollen), sind sie fest in

8 Ebd.

9 Nämlich, „sobald die Repräsentation sich in ihr für die Präsenz und das Zeichen für die Sache selbst ausgeben will“ (ebd., 249). Derrida setzt fort: „Es erweist sich als eine fatale und der Funktionsweise des Zeichens selbst inhärente Notwendigkeit, daß das Substitut seine stellvertretende Funktion vergessen macht und sich in die Erfülltheit eines [...] Wortes erheben läßt, von dem es trotz allem nur das Supplement seiner Nichtvorhandenheit und seiner Schwäche sein kann“ (ebd., 249f.).

10 Ebd., 250f.

11 Vgl. stellvertretend *Michael Hammer, James Champy*, Reengineering the Corporation: a manifesto for business revolution, New York 1993.

12 Vgl. *Michael Gaitanides*, Prozessorganisation. Entwicklung, Ansätze und Programme des Managements von Geschäftsprozessen, München 2007.

der Tradition verankert, die explizit mindestens bis zu Henry Fayol¹³ reicht.

Als einer der „Klassiker“ des Prozessdenkens wird häufig auch Fritz Nordsieck erwähnt.¹⁴ Seine Dissertation aus dem Jahre 1931 hat er ganz den schaubildlichen Darstellungen gewidmet.¹⁵ Interessant ist diese Arbeit für uns nicht nur, weil sie später sehr populär wurde und ihre reiche Schaubildsammlung sicherlich zumindest als „stilles“ Vorbild für so manches modernes Prozesstool war, sondern wegen ihrer medienepistemologischen Argumentation. Von den ungefähr 160 Seiten Nordsiecks Dissertation ist gut die Hälfte nur mit Abbildungen gefüllt. Auf den ersten zwölf Seiten versucht Nordsieck die allgemeinen Grundlagen für die schaubildliche Erfassung und Untersuchung der Betriebsorganisation zu benennen. Ein Schaubild beinhalte eine „grafische Darstellung eines tatsächlichen oder gedachten Beziehungskomplexes oder einer Geschehensabfolge“, ferner handele es sich um eine „geometrisch-symboltechnische Darstellungsart“.¹⁶ Interessant an dieser Definition ist vor allem die Gleichstellung von Tatsachen und Gedanken. Ein Symbol in einer solchen „Visualisierung“ – eine Beziehung zwischen zwei Objekten etwa – bedarf demnach keiner vorherigen Verankerung oder Entsprechung in der realen Welt, damit sie in ihr produktiv gemacht werden kann.

Die Spezifität des Schaubildes veranlasst Nordsieck zu einer qualitativen Erkenntniszuschreibung: „Verwendung von Symbolen gibt dem Schaubild Eigenschaften, die es befähigen, die genannten Darstellungsmittel [d. h. ‚bildliche Darstellungen‘: Photographien, Zeichnungen und schematische Aufstellungen; Anm. Autoren], speziell auch die Sprache, bei der Wiedergabe von komplexen Tatbeständen nicht nur zu *ersetzen* oder zu *ergänzen*, sondern *das Wesen* des dargestellten Gegenstandes oft viel *vollkommener ersichtlich zu machen*, als es mit anderen Darstellungsmitteln überhaupt möglich ist.“¹⁷ Damit postuliert Nordsieck jedoch nicht mehr und nicht weniger, als dass das Wesen eines Schaubildes im Visuellen liegt. Dass die synoptische Qualität von Schaubildern die Linearität des Textes in der Wahrnehmungsgeschwindigkeit übertreffen kann (z. B. durch die

13 Vgl. Henry Fayol, Allgemeine und industrielle Verwaltung, München, Berlin 1929.

14 Vgl. Fritz Nordsieck, Grundlagen der Organisationslehre, Stuttgart 1934. Zur nationalsozialistischen Aktenführung vgl. Fritz Nordsieck, Organisation und Aktenführung der Gemeinden. Grundlagen und Voraussetzungen der Rationalisierung, Stuttgart, Berlin 1940.

15 Fritz Nordsieck, Die Schaubildliche Erfassung und Untersuchung der Betriebsorganisation, Stuttgart 1931.

16 Nordsieck, 1931, 3.

17 Ebd. (Hervorhebung Autoren).

Reduktion der Kognition zugunsten von Perzeption), ist nicht abzustreiten. Warum aber insistiert Nordsieck auf der analytischen Überlegenheit der Schaubilder gegenüber den „bildlichen Darstellungen“? Warum greift sein Denken *nicht* auf all die unzähligen Beispiele von effizienten Ablauf- und Aufbauvisualisierungen, wie wir sie aus der Kunstgeschichte¹⁸ kennen, zurück? „Man muß an alle Schaubilder, die dem Organisator ein Hilfsmittel sein sollen, die Anforderung stellen, daß sie in Form und Inhalt logisch aufgebaut sind und analytisch wirken.“¹⁹ Obgleich dies keine befriedigende Antwort sein kann, schien den genannten Anforderungen zu Nordsiecks Zeiten nur noch ein Schaubild – man mag diesem sicherlich eine gewisse Tendenz zur Eindeutigkeit oder (Be-)Deutungsneutralität beimessen – gerecht zu werden.²⁰ Im Prinzip ist die Prozessvisualisierung diesem Abschluss bis heute unterworfen.²¹

Noch weiterreichende Konsequenzen scheint aber die Tatsache zu haben, dass hier zugleich die logisch-analytischen Anforderungen den Schaubildern wörtlich vorangestellt werden. Wenn nämlich Nordsieck gleich daraufhin schreibt „Oft kommt der Darstellende selbst durch das Schaubild zu der begrifflichen Klarheit, die, wenn auch unausgesprochen, einer jeden Organisationsuntersuchung zugrunde liegen sollte.“²², heißt das nichts Geringeres, als dass er das schaubildliche Zeichnen zu einem Medium der Organisationsepistemologie erhebt. Um etwas über eine Organisation zu erfahren – so könnten wir Nordsieck durchaus deuten – müssen wir sie zeichnen. Und wir haben sie so zu zeichnen, dass sie „logisch aufgebaut“ und „analytisch wirkt“. Wir haben es hier also nicht „nur“ mit medialer Umcodierung zu tun, wie wir sie bei Edward Tufte vorfinden. In Nordsiecks Organisationsepistemologie kann das Denken erst durch den Abgleich der materiellen Spur der Zeichnung mit der Vorstellung von logischem Aufbau und analytischer Wirkung „begriffliche Klarheit“ erlangen. Womöglich liegt gerade in dieser Prozesshaftigkeit – *im* „Akt des Schreibens“ selbst – die

18 Denken wir nur an all die verschiedensten Versionen der Vertreibung aus dem Paradies, oder Darstellungen von kirchlichen Hierarchien. Beinahe allesamt weisen sie einen geometrisch-symboltechnischen Charakter.

19 Ebd., 5.

20 Vgl. *Erich Hoerl*, Die heiligen Kanäle. Über die archaische Illusion der Kommunikation, Zürich, Berlin 2005.

21 Wenn Klaus Lenk ein Dreivierteljahrhundert später bemerkt „Was die Tools nicht erfassen in ihren graphischen Darstellungen, das ist nicht in der Welt.“, meint er auch das Unlogische. *Klaus Lenk*, „Business Process Re-Engineering“: Sind die Ansätze der Privatwirtschaft auf die öffentliche Verwaltung übertragbar? In: Roland Traummüller (Hrsg.), Geschäftsprozesse in öffentlichen Verwaltungen. Neugestaltung mit Informationstechnik, Heidelberg 1995, 27–43.

22 *Nordsieck*, 1931, 3f.

Möglichkeit, „nicht nur zu *ersetzen* oder zu *ergänzen*, sondern *das Wesen* des dargestellten Gegenstandes oft viel *vollkommener ersichtlich zu machen*.“

Erst nach dieser Vorwegnahme begibt sich Nordsieck auf die Suche nach den konkreten Darstellungsgegenständen. Wie immer er dieses „Kernproblem des Organisations-schaubildes“²³ auch löst, bleibt er seiner schaubildlichen Zeichenökonomie verhaftet. Die Schaubilder sollen laut Nordsieck für ökonomische Vorteile an der Seite der „Beschauer“ sorgen: „Durch seine Übersichtlichkeit, Klarheit und Bildhaftigkeit ermöglicht es [das Schaubild] die Beschränkung des gedanklichen Vorstellungsprozess auf ein Mindestmaß, da die dinglichen Beziehungen anschaulich dargestellt werden, was dem Beschauer die Mühe der gedanklichen Vorstellung abnimmt.“²⁴ Die Kosten für dieses Mindestmaß an Denk- und Vorstellungsarbeit haben jedoch die „Darstellenden“ zu tragen: „Vor jedem Symbol sollte ein Denkprozeß liegen. Ohne diesen Denkprozeß dürfte man Symbole nicht einführen.“²⁵ Offensichtlich ist diese Ökonomie darauf programmiert, dass sie mit steigender Komplexität leicht aus dem Gleichgewicht gerät.

3. Präsenz durch Absenz

Auch für Zeichnungen mit explizitem Rechtsbezug, sogenannte *juristische Zeichnungen* trifft das Konzept des Supplements zu. Ungefähr zu derselben Zeit wie Fritz Nordsieck, macht sich auch der Rechtswissenschaftler Philipp Heck – ein Wegbereiter der Interessenjurisprudenz – Gedanken zur Visualisierung. Im Vorwort zu seinem Buch „Grundriß des Schuldrechts“ (1929) stellt er eine Methode vor, wie komplexe und abstrakte Beziehungen verbildlicht werden können – Heck nennt sie juristische Zeichnungen.²⁶ Ihre Existenz führt er auf langjährige Erfahrungen bei seiner pädagogischen Tätigkeit zurück: „Das Studium des Rechts kann durch juristische Zeichnungen sehr wesentlich erleichtert werden. Die bloß gedachten Beziehungen werden verständlicher und können schärfer auseinandergelassen werden, wenn sie mit sichtbaren Zeichen verbunden sind.“²⁷ Damit belädt er sie – ähnlich wie Nordsieck Schaubilder – mit einem besonderen Erkenntniswert.

23 Ebd., 9.

24 Ebd., 3.

25 Ebd.

26 *Philipp Heck*, Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.

27 *Heck*, 1929, Vorwort, VI.

Das Bemerkenswerte an den Heck'schen Zeichnungen ist aber nicht die Anweisung, wie sie angefertigt werden sollen und was sie darzustellen haben, sondern der Fakt, dass sie nur im Vorwort des erwähnten Buches vorkommen. „Die deutlichste Anschauung“, erklärt Heck, „vermittelt die Kollegszeichnung, diejenige Zeichnung, die von erläuternden Worten und hinweisenden Gebärden begleitet, erst vor den Augen des Hörers auf der Tafel entsteht. Ein Buch könnte nur eine schon fertige Zeichnung mitteilen und dies ist von geringerem Wert. Die veranschaulichende Wirkung, welche schließlich die vollverstandene Zeichnung hat, wird in der Regel durch die Mühe aufgewogen, welche notwendig ist, um die fertig vorliegende Zeichnung zu verstehen. Deshalb habe ich zu meinem Bedauern in diesem Grundriß auf die Zeichnung der Rechtsbeziehungen verzichtet.“²⁸ Der Grund für die offizielle Absenz von Zeichnungen ist also *nicht* auf der Ebene der Semantik zu suchen. Für Heck liegt ihre Präsenz nach wie vor im Werden, d. h. im *Zeichnen*. Nur so (als Medium des Verstehens) empfiehlt er sie schließlich auch seinen Studenten: „Sie ist ein erprobtes Mittel, wenn es gilt, schwierige abstrakte Bezeichnungen zu verstehen oder sich einen verwickelten Rechtsfall klarzumachen.“²⁹

4. Schlussbetrachtung

Der Grund, warum wir heute über die Rechtsvisualisierung reden, mag an der Menge der „Bilder“ liegen, die uns umgeben. Auf diese emphatisch wahrgenommene Quantität mit Bildern zu antworten, ist aber nur ein möglicher Weg. Pragmatisch gesehen liegt die „Herausforderung [...] gerade darin, implizites Wissen hervorzuholen, das heißt, jenes Wissen an die Oberfläche zu holen, welches so sehr zur Selbstverständlichkeit geworden ist, dass es uns vollkommen natürlich erscheint.“³⁰ Damit wird auch das lokale Wissen gemeint, welches unter der Rubrik Rechtsvisualisierung geführt wird. Dabei trifft das Prinzip des „Hervorholens“ doppelt zu, denn, wie man an Fritz Nordsiecks schaubildlichen Untersuchungen und Philipp Hecks juristischen Zeichnungen ablesen kann, ist das visuelle Explizieren, das Zeichnen, mehr als „nur“ eine mediale Umcodierung – es ist zugleich ein Weg des Erkennens.

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Sennett, Handwerk, Berlin 2008, 246.

Die Rechtsvisualisierung im E-Government geht über die Ikonizität des Rechts am Computerbildschirm hinaus. Sollten technische Möglichkeiten dazu genutzt werden, um neuartige, effizientere Leistungserbringung von Behörden hervorzubringen, d. h. nicht zuletzt, um (neue) Prozesse zu erschliessen, so macht es einen Sinn, sie zu zeichnen. Nicht nur, weil sie in ihrer Abstraktheit so besser analytisch zu fassen sind, sondern vor allem, weil der (Erkenntnis-)Prozess des Zeichnens einem statischen Abbild prinzipiell vorausseilt. In diesem hervorbringenden Sinne wäre auch die „Abklärung“ mit den gesetzlichen Vorgaben zu verstehen, die den Geschäftsprozessen zu Grunde liegen. Das gemeinsame, „integrative“ Zeichnen von Juristen und Informatikern stellt ein (Software-)Werkzeug in Aussicht, welches nicht auf zwei visuell hermetisch geschlossene Kreise stösst, die Gesetz und Prozess heißen. Sie sind nicht a priori füreinander blind.